

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 9. August 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-341
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 16-1.15.1-24/05

Bescheid

über

die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 22. September 2005

Zulassungsnummer:

Z-15.1-38

Antragsteller:

Badische Drahtwerke GmbH
Weststraße 31
77694 Kehl/Rhein

Zulassungsgegenstand:

Kaiser-Omnia-Träger KTS
für Fertigplatten mit statisch mitwirkender Ortbetonschicht

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2009

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-15.1-38 vom 22. September 2005 und verlängert ihre Geltungsdauer. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitte 2.3.2 und 2.3.3 werden ergänzt:

Ausschließlich für die Montageleisten (Ober- und Untergurte) mit $d_b = 5$ mm darf für das Verhältnis R_m/R_e weiterhin Tabelle 2, Zeile 6 angewendet werden. Der Gitterträger ist in diesem Falle in die Duktilitätsklasse A einzustufen.

Abschnitt 3.1 wird ergänzt:

Die Mindestdicke einer Decke mit Querkraftbewehrung beträgt nach DIN 1045-1, Abschnitt 13.3.1 bei Einsatz von Gitterträgern 160 mm.

Abschnitt 3.2.3 (4), Absatz 7 wird ersetzt:

Bei nicht vorwiegend ruhenden Verkehrslasten muss der Neigungswinkel der Gitterträgerdiagonalen mindestens 45° betragen und die Gitterträger müssen mindestens 10 cm hoch sein. Im Schubbereich 1 muss abweichend von Absatz (3.1) der Abstand zwischen der Oberkante des Fertigbetons und der Unterkante des Obergurtes mindestens 5 cm sowie der Abstand zwischen Oberkante Untergurt und Oberkante Fertigteil mindestens 3 cm betragen.

Abschnitt 3.2.4 (4.4) wird ergänzt:

Für Decken ohne rechnerisch erforderliche Querkraftbewehrung nach Absatz (4.1) darf der Gitterträger als Verbundbewehrung nach Absatz (3.1) angeordnet werden, wenn die Berechnung der Verbundbewehrung und der Stahlspannungsamplitude der Gitterträgerstäbe (Vertikalen und Diagonalen) mit der Druckstrebenneigung $\Theta = 45^\circ$ ermittelt wird. Abweichend von Absatz (3.1) müssen der Abstand zwischen der Oberkante des Fertigbetons und der Unterkante des Obergurtes mindestens 5 cm sowie der Abstand zwischen Oberkante Untergurt und Oberkante Fertigteil mindestens 3 cm betragen.

Dr.-Ing. Hartz

